



Akteneinsicht von Versicherungen im Strafverfahren – Wer gewährt sie, welches sind die gesetzlichen Grundlagen und können Gebühren dafür erhoben werden?

NADINE ZURKINDEN

Bevor die eidgenössische Strafprozessordnung in Kraft getreten ist, gewährte die basellandschaftliche Polizei gestützt auf die bundesrechtliche Versicherungsgesetzgebung Versicherungen Akteneinsicht. Die bundesrechtliche Versicherungsgesetzgebung ging den kantonalen Strafprozessordnungen vor. Seit Inkrafttreten der eidgenössischen Strafprozessordnung stellt sich die Frage, ob bei einer allfälligen Normenkollision die strafprozessrechtlichen oder die versicherungsrechtlichen Bestimmungen vorgehen.

Der vorliegende Beitrag gibt einen Überblick über die gesetzlichen Grundlagen der Akteneinsicht von Versicherungen und über das Verhältnis dieser gesetzlichen Grundlagen untereinander. Er widmet sich der Frage, wer zur Gewährung der Akteneinsicht zuständig ist, zu welchem Zeitpunkt die Akteneinsicht gewährt wird und welche Voraussetzungen seitens der Versicherungen erfüllt sein müssen. Auch Umfang und Kosten der Akteneinsicht sind Thema dieses Beitrags.

Avant l'entrée en vigueur du code de procédure pénale fédérale, la police du canton de Bâle-Campagne, en se basant sur la législation fédérale concernant les assurances, autorisait l'accès aux dossiers aux assurances. La législation fédérale concernant les assurances primait sur les codes cantonaux de procédures pénales. Avec l'entrée en vigueur du code fédéral de procédure pénale, se pose la question de savoir quelles normes priment en cas de conflit entre les normes du code de procédure pénale et celles de la législation concernant les assurances.

Cette contribution donne un aperçu sur les normes juridiques concernant l'accès aux dossiers aux assurances et des relations entre les différentes normes juridiques. L'autorité chargée de garantir l'accès aux dossiers ainsi que le moment où l'accès doit être donné et les conditions que doivent remplir les assurances sont des sujets traités dans cet article. L'étendu du droit d'accès aux dossiers ainsi que les frais engendrés par celui-ci sont des questions également abordées.

Inhaltsübersicht

- I. Problematik
- II. Gesetzliche Grundlagen der Akteneinsicht von Versicherungen im hängigen Strafverfahren
 1. Versicherungen generell
 2. Sozialversicherungen
 3. Privatversicherungen
- III. Verhältnis der StPO zu den versicherungsrechtlichen Grundlagen
- IV. Zuständigkeit zur Gewährung der Akteneinsicht im Strafverfahren
- V. Zeitpunkt der Akteneinsicht
- VI. Voraussetzungen der Akteneinsicht
 1. Sozialversicherungen
 2. Privatversicherungen
- VII. Umfang der Akteneinsicht und das Recht auf vergrösserte Unfallfotos
 1. Im Allgemeinen
 2. Sozialversicherungen
 3. Privatversicherungen
- VIII. Kosten für die Akteneinsicht
 1. Sozialversicherungen
 2. Privatversicherungen
- IX. Fazit

I. Problematik

Vor Erlass der eidgenössischen StPO¹ gewährte die basellandschaftliche Polizei Versicherungen frühzeitig Akteneinsicht. Die Polizei stützte sich dabei auf die bundesrechtliche Versicherungsgesetzgebung (insbesondere Art. 32 ATSG², Art. 54 UVV³, Art. 48 VVV⁴), die vor dem Inkrafttreten der eidgenössischen StPO dem kantonalen Strafprozessrecht vorging. Es stellt sich die Frage, ob die polizeiliche Praxis seit dem Inkrafttreten der eidgenössischen StPO noch möglich ist oder ob Akteneinsichtersuchen, die bei der Polizei eingehen, immer an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden müssen.

Ausserdem stellt sich die Frage, welche Versicherungen sich auf welche gesetzlichen Grundlagen für die Akteneinsicht berufen können und ob diese allenfalls aufgrund dieser Gesetzgebung auf eine kostenlose Akteneinsichtnahme bestehen können oder ob die StPO vorgeht.

¹ Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO), SR 312.0.

² Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), SR 830.1.

³ Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung (UVV), SR 832.202.

⁴ Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959 (VVV), SR 741.31.

Im Rahmen der Akteneinsicht ersuchen die SUVA und andere Versicherer die Polizei zuweilen um Vergrößerungen der Unfallfotos. Diese Ersuchen werden derzeit sehr unterschiedlich behandelt. Fraglich ist insbesondere, ob Vergrößerungen der Unfallfotos für die Versicherungen herzustellen sind, wenn solche nicht in der Akte sind, und wem die Gewährung der allfälligen Herstellung von Vergrößerungsfotos obliegt.

II. Gesetzliche Grundlagen der Akteneinsicht von Versicherungen im hängigen Strafverfahren

1. Versicherungen generell

Vorliegend wird insbesondere die Akteneinsicht der Versicherungen zum Zweck der Festlegung ihrer Leistungspflicht beleuchtet⁵.

Versicherungen sind in der Regel nicht Partei in einem Strafverfahren, so dass sich ihre Akteneinsicht nach Art. 101 Abs. 3 StPO und Art. 102 StPO richtet⁶. Art. 101 StPO und Art. 102 StPO haben die allgemeine Regelung der Akteneinsicht bei einem hängigen Strafverfahren sowie das Vorgehen bei Begehren um Akteneinsicht zum Gegenstand. Die Akteneinsicht seitens der Versicherungen ist in der StPO nicht besonders geregelt.

Art. 101 Akteneinsicht bei hängigem Verfahren

¹Die Parteien können spätestens nach der ersten Einvernahme der beschuldigten Person und der Erhebung der übrigen wichtigsten Beweise durch die Staatsanwaltschaft die Akten des Strafverfahrens einsehen; Artikel 108 bleibt vorbehalten⁷.

⁵ Es geht vorliegend nicht um die Fälle von Art. 121 Abs. 2 StPO, in denen Privat- und Sozialversicherer, welche beispielsweise Leistungen an Opfer oder versicherte Personen ausbezahlt haben, ein gesetzliches Rückgriffsrecht haben (siehe dazu MARKUS SCHMUTZ, in: Marcel A. Niggli/Marianne Heer/Hans Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung, Basel 2011, Art. 101 StPO N 7 m.w.Nw.). Gemäss Art. 121 Abs. 2 StPO ist, wer von Gesetzes wegen in die Ansprüche der *geschädigten Person* eingetreten ist, nur zur Zivilklage berechtigt und hat nur jene Verfahrensrechte, die sich unmittelbar auf die Durchsetzung der Zivilklage beziehen. Versicherungen haben in diesem Fall folglich auch nur in die Aktenteile Einsicht, die zur Durchsetzung der Zivilklage notwendig sind (vgl. NIKLAUS SCHMID, StPO, Praxiskommentar, Zürich, St. Gallen, 2009, Art. 121 StPO N 6).

⁶ Vgl. BEAT RHYNER, Aktenführung, Akteneinsicht, Aktenaufbewahrung in: Gianfranco Albertini/Bruno Fehr/Beat Voser, Polizeiliche Ermittlung, Zürich 2008, 157; Obergericht des Kantons Bern, Strafabteilung, Kreisschreiben Akteneinsicht von Versicherungsgesellschaften, Punkt 1.

⁷ Hervorhebungen durch die Autorin.

²Andere Behörden können die Akten einsehen, wenn sie diese für die Bearbeitung hängiger Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren benötigen und der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

³Dritte können die Akten einsehen, wenn sie dafür ein wissenschaftliches oder ein anderes *schützenswertes Interesse* geltend machen und der Einsichtnahme *keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen*.

Art. 102 Vorgehen bei Begehren um Akteneinsicht

¹Die *Verfahrensleitung entscheidet* über die Akteneinsicht. Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, um Missbräuche und Verzögerungen zu verhindern und berechnete Geheimhaltungsinteressen zu schützen.

²Die Akten sind *am Sitz* der betreffenden Strafbehörde oder rechtshilfweise bei einer andern Strafbehörde *einzusehen*. *Anderen Behörden sowie den Rechtsbeiständen* der Parteien werden sie in der Regel *zugestellt*.

³Wer *zur Einsicht berechtigt* ist, kann gegen Entrichtung einer *Gebühr* die Anfertigung von *Kopien* der Akten verlangen⁸.

2. Sozialversicherungen

Sozialversicherungen steht aufgrund der besonderen gesetzlichen Grundlage in Art. 32 ATSG auf schriftliche und begründete Anfrage die kostenlose Akteneinsicht zu:

Art. 32 Amts- und Verwaltungshilfe

¹Die Verwaltungs- und *Rechtspflegebehörden* des Bundes, der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden geben den Organen der einzelnen Sozialversicherungen auf *schriftliche und begründete Anfrage im Einzelfall kostenlos* diejenigen *Daten* bekannt, *die erforderlich sind* für:

- die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen;
- die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge;
- die Festsetzung und den Bezug der Beiträge;
- den Rückgriff auf haftpflichtige Dritte.

²Unter den gleichen Bedingungen leisten die Organe der einzelnen Sozialversicherungen einander *Verwaltungshilfe*⁹.

Die Unfallversicherung ist in der Praxis oft auf die Datenherausgabe durch die Strafverfolgungsbehörden angewiesen, um die Leistungen gegenüber dem Versicherungsnehmer festzusetzen und zu gewährleisten. Dementsprechend wird die Datenherausgabe seitens der Strafverfolgungsbehörde an die Unfallversicherung in der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) konkretisiert:

Art. 54 Mitwirkung der Behörden

Der Versicherer kann bei der *zuständigen Behörde* die *erforderlichen Auskünfte einholen* und *unentgeltlich Kopien* von amtlichen Berichten und Polizeirapporten einfordern. *Ausserordentliche Auslagen*, namentlich die Kosten für zusätzlich verlangte Expertisen, *sind* den Behörden *zu vergüten*¹⁰.

⁸ Hervorhebungen durch die Autorin.

⁹ Hervorhebungen durch die Autorin.

¹⁰ Hervorhebungen durch die Autorin.

Andere rechtliche Grundlagen zu den einzelnen Sozialversicherungen (z.B. IVG¹¹, ELG¹², UVG¹³, MVG¹⁴, AVIG¹⁵) enthalten in der Regel keine konkretisierenden Regelungen zur Datenherausgabe seitens der Strafverfolgungsbehörden¹⁶. Früher vorhandene Regelungen in diesen Rechtsgrundlagen wurden grundsätzlich durch den stets anwendbaren Art. 32 ATSG ersatzlos gestrichen.

3. Privatversicherungen

Privatversicherungen steht nicht aufgrund einer besonderen rechtlichen Grundlage Akteneinsicht zu. Ihr Akteneinsichtsrecht ergibt sich alleine aus Art. 101 Abs. 3 StPO (oder allenfalls aus Art. 121 Abs. 2 StPO oder einer eigenen Parteistellung).

III. Verhältnis der StPO zu den versicherungsrechtlichen Grundlagen

Sowohl die StPO als auch verschiedene versicherungsrechtliche Grundlagen enthalten Bestimmungen, die sich zur Akteneinsicht bzw. zur Amtshilfe äussern. Bevor die eidgenössische StPO am 1. Januar 2011 in Kraft trat, derogierten die bundesrechtlichen Erlasse zum Versicherungsrecht die Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnungen im Falle eines Normkonflikts.

Seit dem Inkrafttreten der eidgenössischen StPO handelt es sich bei einer Kollision um Normen der gleichen Stufe. Bei Normkonflikten zwischen Normen gleicher Stufe geht die speziellere der allgemeineren Norm und die jüngere Norm der älteren vor¹⁷. Eine ältere Spezialnorm kann einer jüngeren allgemeinen Norm vorgehen, falls

die Auslegung der jüngeren Norm ergibt, dass die ältere Norm nicht ausser Kraft getreten ist¹⁸.

Im Folgenden ist anhand der konkreten Bestimmungen genauer zu prüfen, ob überhaupt Normkonflikte vorliegen und welche bundesrechtlichen Bestimmungen aufgrund der Spezialität oder des Alters in diesem Fall vorgehen. Während zum «Ob» der Akteneinsicht durch die Versicherungen wohl kaum Normkonflikte bestehen, können solche zu den Modalitäten der Akteneinsicht vorhanden sein.

IV. Zuständigkeit zur Gewährung der Akteneinsicht im Strafverfahren

In der Praxis stellt sich zuweilen die Frage, ob die Polizei befugt ist, ihre Unfallprotokolle an Fahrzeughaftpflichtversicherungen ohne die Zustimmung der Staatsanwaltschaft herauszugeben.

Eine ausdrückliche Bestimmung zur Herausgabe der Polizeiprotokolle durch die Polizei sieht Art. 48 VVV vor. Art. 48 Abs. 2 VVV sieht vor, dass die Polizei dem Nationalen Versicherungsbüro oder dem Vertreter bei von ausländischen Motorfahrzeugen verursachten Unfällen eine Kopie des Polizeirapports sendet. Gemäss Art. 39 VVV gelten die Artikel 39 bis 49 VVV nur für Schäden, die von ausländischen Motorfahrzeugen auf dem Gebiet der Schweiz verursacht werden. Art. 48 VVV kann deswegen nicht als allgemeine Rechtsgrundlage zur generellen Herausgabe von Unfallprotokollen an die Fahrzeughaftpflichtversicherungen durch die Polizei herangezogen werden. Liegt hingegen ein Anwendungsfall von Art. 48 VVV vor, stellt sich die Frage, ob Art. 48 VVV als ältere spezialgesetzliche Regel der StPO vorgeht. Die StPO ist ausschliesslich für die Akteneinsicht bei hängigen Verfahren anwendbar¹⁹. Ein Strafverfahren ist ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des Vorverfahrens hängig²⁰. Das Vorverfahren wird bereits durch die formlose Ermittlungstätigkeit der Polizei eingeleitet²¹. Falls kein polizeiliches Ermittlungsverfahren eröffnet wird, ist kein Straf-

¹¹ Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG), SR 831.20.

¹² Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG), SR 831.30.

¹³ Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG), SR 832.20.

¹⁴ Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (MVG), SR 833.1.

¹⁵ Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG), SR 837.0.

¹⁶ Eine Ausnahme stellt aber z.B. Art. 87 Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), SR 831.40 dar.

¹⁷ Vgl. ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2006, Rn. 220.

¹⁸ Vgl. BGE 123 II 534, 537 ff., E. 2 d.

¹⁹ Art. 101 StPO.

²⁰ Vgl. MARK PIETH, Schweizerisches Strafprozessrecht, Basel 2009, 15.

²¹ Vgl. CHRISTOF RIEDO/ANASTASIA FALKNER, in: Marcel A. Niggli/Marianne Heer/Hans Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung, Basel 2011, Art. 300 StPO N 8; NIKLAUS SCHMID (FN 5), Art. 300 StPO N 1; MARKUS SCHMUTZ (FN 5), Art. 100 StPO N 15 und Art. 101 StPO N 4.

verfahren hängig und die StPO damit nicht anwendbar. In diesem Fall kann die Polizei ihren Unfallrapport ohne Zustimmung der Staatsanwaltschaft an das Nationale Versicherungsbüro oder dem Vertreter senden. Ist hingegen ein Strafverfahren hängig, geht die StPO m.E. als das neuere und für den Fall des Strafverfahrens speziellere Gesetz vor und die Entscheidung über die Herausgabe des polizeilichen Unfallprotokolls obliegt der Staatsanwaltschaft. In der Praxis ist kaum ein Verkehrsunfall denkbar, bei welchem nach Beizug der Polizei kein Ermittlungsverfahren eröffnet wird, so dass die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft zur Herausgabe des polizeilichen Unfallprotokolls die Regel sein wird.

Zwischen den übrigen versicherungsrechtlichen Grundlagen und der StPO besteht bezüglich der Zuständigkeit zur Gewährung der Akteneinsicht kein Normkonflikt. Denn gemäss Art. 32 ATSG und Art. 54 UVV ist die Akteneinsicht bei den zuständigen Behörden zu verlangen. Welche Behörden zuständig sind, geht aus den eben genannten Bestimmungen nicht hervor und richtet sich deshalb alleine nach der StPO.

Um schliesslich Akteneinsicht gewähren zu können, muss zunächst die Aktenführung gewährleistet sein. Die Aktenführung im Strafverfahren obliegt der Verfahrensleitung²². Über die Akteneinsicht entscheidet gemäss Art. 102 Abs. 1 StPO ebenfalls die Verfahrensleitung. Die Verfahrensleitung bestimmt sich nach Art. 61 ff. StPO²³. Das Verfahren wird gemäss Art. 61 lit. a StPO bis zur Einstellung oder Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft geleitet.

Im Vorverfahren ist die Gewährung der Akteneinsicht immer Sache der Staatsanwaltschaft und nicht der Polizei²⁴. Daraus lässt sich schliessen, dass im polizeilichen Ermittlungsverfahren grundsätzlich noch kein Anspruch auf Akteneinsicht besteht und die Akten erst eingesehen werden können, wenn sie Bestandteil der Verfahrensakten der Staatsanwaltschaft geworden sind²⁵. Bei Delegationen i.S. von Art. 312 StPO ist die Gewährung von Akteneinsicht durch die Polizei ausnahmsweise möglich²⁶. Uneinigkeit herrscht in der Lehre darüber, ob die Polizei ausnahmsweise bei Akten, die aufgrund von Art. 307 Abs. 4 StPO bei der Polizei bleiben, über die

Akteneinsicht entscheiden kann²⁷. Hingegen darf die Polizei keine Akteneinsicht in Akten gewähren, die schliesslich an die Staatsanwaltschaft weitergegeben werden und nicht aufgrund von Art. 307 Abs. 4 StPO bei der Polizei verbleiben, es sei denn die Staatsanwaltschaft ermächtigt die Polizei zur Aktenherausgabe. Vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderslautenden Weisung seitens der Staatsanwaltschaft an die Polizei ist somit stets die Staatsanwaltschaft zur Gewährung der Akteneinsicht zuständig. Die Staatsanwaltschaft kann generelle Weisungen erlassen, in denen sie der Polizei die Aktenherausgabe erlaubt²⁸.

In verschiedenen Kantonen wurden bereits Weisungen zur Gewährung der Akteneinsicht durch die Polizei erlassen. So gewährt die Polizei beispielsweise im Kanton Schwyz gemäss Weisung Nr. 5.9²⁹ der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Schwyz den Versicherungsgesellschaften nach Prüfung der Berechtigung in eigener Kompetenz Akteneinsicht in Rapporte betreffend Vermögensdelikte mit unbekannter Täterschaft und in Verkehrsunfallrapporte. Die Polizei kann die Akteneinsicht allerdings nur gewähren, sofern die Akten noch nicht an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet worden sind. Im Kanton Zürich hat die Oberstaatsanwaltschaft Zürich Weisungen für das Vorverfahren (WOSTA)³⁰ herausgegeben. Gemäss Punkt 8.2.7.2.3 dieser Weisungen ist die Polizei ermächtigt, in Fahndungsfällen mit unbekannter Täterschaft, welche noch nicht an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet wurden, nach entsprechender Prüfung der Berechtigung Akteneinsicht zu gewähren.

²² Vgl. BEAT RHYNER (FN 6), 157 m.w.Nw.; vgl. Art. 100 Abs. 2 StPO.

²³ Vgl. NIKLAUS SCHMID (FN 5), Art. 102 StPO N 1.

²⁴ Vgl. NIKLAUS SCHMID (FN 5), Art. 101 StPO N 6. Nach NIKLAUS SCHMID folgt dies aus Art. 101 Abs. 1 StPO.

²⁵ So BEAT RHYNER (FN 6), 158 und 159.

²⁶ Vgl. NIKLAUS SCHMID (FN 5), Art. 101 StPO N 6.

²⁷ Vgl. NIKLAUS SCHMID (FN 5), Art. 101 StPO N 6, der Ausnahmen bei Delegationen i.S.v. Art. 312 StPO und bei den nach Art. 307 Abs. 4 StPO ohne Reporterstattung an die Staatsanwaltschaft bei der Polizei verbleibenden Akten in diesen Fällen für denkbar hält, «so vor allem, wenn die Staatsanwaltschaft die Polizei anweist, Akteneinsicht zu gewähren». BEAT RHYNER (FN 6), 158, geht davon aus, dass ein Ersuchen um Akteneinsicht der zuständigen Staatsanwaltschaft auch im polizeilichen Ermittlungsverfahren oder wenn die Akten von der Polizei nicht oder noch nicht an die verfahrensleitende Behörde übermittelt wurden, zum Entscheid vorzulegen ist.

²⁸ NIKLAUS SCHMID (FN 5), Art. 101 StPO N 6 hält generelle Weisungen für den Fall von Art. 307 Abs. 4 StPO für angebracht.

²⁹ Online abrufbar unter www.sz.ch/documents/Weisung_5_9.pdf, Stand 2. März 2012.

³⁰ Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft für das Vorverfahren (WOSTA), Stand 30. September 2011, online abrufbar unter http://www.staatsanwaltschaften.zh.ch/internet/justiz_innere/staatsanwaltschaften/de/Strafverfahren.html, Stand 2. März 2012.

V. Zeitpunkt der Akteneinsicht

Der Zeitpunkt der Akteneinsicht wird weder in Art. 32 ATSG noch in Art. 54 UVV noch in Art. 48 VVV³¹ festgelegt. In der StPO wird er nur für die Parteien definiert. Gemäss Art. 101 Abs. 1 StPO können die Parteien spätestens nach der ersten Einvernahme der beschuldigten Person und der Erhebung der übrigen wichtigsten Beweise durch die Staatsanwaltschaft die Akten des Strafverfahrens einsehen.

Der Zeitpunkt für die Akteneinsicht durch Dritte gemäss Art. 101 Abs. 3 StPO wird in der StPO nicht festgelegt. Da die Gewährung der Akteneinsicht aber Sache der Staatsanwaltschaft ist, ergibt sich der Zeitpunkt der Akteneinsicht frühestens, wenn sich die Akten bei der Staatsanwaltschaft befinden, also im Untersuchungsverfahren³².

Erlässt die Staatsanwaltschaft Weisungen, die der Polizei die Kompetenz einräumen, Akteneinsicht gegenüber Sozialversicherungen zu gewähren, ist die Akteneinsicht bereits im polizeilichen Ermittlungsverfahren möglich. Allerdings gilt es auch im letzteren Fall die Verfahrenstaktik im Auge zu behalten. Unter Umständen kann nämlich die Verfahrenstaktik unterlaufen werden, wenn die Versicherungen bereits vor den Parteien bzw. vor dem Beschuldigten Einsicht in die Verfahrensakten haben. Es ist allerdings ohnehin kein Grund ersichtlich, warum die Akteneinsicht für die Versicherungen erforderlich ist, bevor der Beschuldigte Einsicht in seine Akte hatte bzw. bevor sich die Akten bei der Staatsanwaltschaft befinden.

VI. Voraussetzungen der Akteneinsicht

1. Sozialversicherungen

Bei der Gewährung der Akteneinsicht gegenüber Sozialversicherungen handelt es sich um Amts- bzw. Verwaltungshilfe. Voraussetzung für die Amts- und Verwaltungshilfe ist eine schriftliche und begründete Anfrage in einem konkreten Einzelfall. Dabei kann eine Anfrage aber

auch mehrere Personen betreffen³³. Amtshilfe ist in diesem Fall die Hilfe von Behörden (z.B. Strafverfolgungsbehörden) an die Sozialversicherungen. Verwaltungshilfe meint die Hilfe der Sozialversicherungen untereinander³⁴. Im Zusammenhang mit dem Strafverfahren geht es lediglich um die Datenherausgabe seitens der Strafverfolgungsbehörden, die die Sozialversicherungen aus den in Art. 32 Abs. 1 lit. a bis lit. d ATSG genannten Gründen benötigen³⁵. Diese Datenherausgabe wird grundsätzlich von Art. 32 ATSG geregelt (und nicht von den betreffenden Gesetzen, wie insbesondere dem UVG). Art. 32 ATSG kollidiert nicht mit Art. 101 Abs. 3 StPO, da sich diese zwei Bestimmungen nicht widersprechen. Art. 32 ATSG konkretisiert lediglich das von Art. 101 Abs. 3 StPO verlangte «schützenswerte Interesse».

2. Privatversicherungen

Privatversicherungen müssen gemäss Art. 101 Abs. 3 StPO darlegen, dass sie ein schützenswertes Interesse an der Akteneinsicht haben. Ausserdem dürfen der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Ein schützenswertes Interesse liegt bei Versicherungen vor, wenn die Akteneinsicht zur Beurteilung der Leistungspflicht oder der Ausübung der Regressrechte notwendig ist³⁶.

VII. Umfang der Akteneinsicht und das Recht auf vergrösserte Unfallfotos

1. Im Allgemeinen

Die StPO äussert sich nicht ausdrücklich zum Umfang des Akteneinsichtsrechts. Allfällige Beschränkungen des Akteneinsichtsrechts ergeben sich aus Art. 108 StPO.

³¹ Zwar muss der Polizeirapport *unverzüglich* erstellt werden, Art. 48 VVV äussert sich jedoch nicht zum Zeitpunkt der Sendung des Polizeirapports an das nationale Versicherungsbüro oder den Vertreter. Sollte sich das Wort «unverzüglich» auch auf das Senden beziehen, geht in einem hängigen Strafverfahren die StPO als für das Strafverfahren speziellere und als jüngeres Bundesrecht vor.

³² Vgl. BEAT RHYNER (FN 6), 158 und 159. Siehe zum Zeitpunkt der Akteneinsicht auch MARKUS SCHMUTZ (FN 5), Art. 101 StPO N 13.

³³ Vgl. UELI KIESER, ATSG-Kommentar, Zürich 2011, Art. 32 ATSG N 19.

³⁴ Vgl. UELI KIESER (FN 33), Art. 32 ATSG N 8.

³⁵ Von den vorliegenden Ausführungen ausgenommen bleiben beispielsweise Bestimmungen wie Art. 98 UVG zur besonderen Amts- und Verwaltungshilfe: «Die Verwaltungs- und *Rechtspflegebehörden* des Bundes, der Kantone, Bezirke, Kreise und der Gemeinden sowie die Organe der anderen Sozialversicherungen geben den mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organen *auf schriftliche und begründete Anfrage im Einzelfall kostenlos* diejenigen *Daten bekannt, die erforderlich sind für die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten.*» (Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung [UVG], SR 832.20. Hervorhebungen durch die Autorin.).

³⁶ Vgl. MARKUS SCHMUTZ (FN 5), Art. 101 StPO N 23 f.

Der Akteninhalt wird in Art. 100 StPO, der von einem Aktendossier spricht, festgelegt. Das Aktendossier enthält die Verfahrens- und die Einvernahmeprotokolle³⁷, die von der Strafbehörde zusammengetragenen Akten³⁸ und die von den Parteien eingereichten Akten³⁹. Diese Aufzählung ist abschliessend.

Die Parteien können gemäss Art. 107 Abs. 1 lit. e StPO Beweisanträge stellen, die schliesslich Bestandteil des Aktendossiers werden. Die Sozial- und Privatversicherungen, die anhand der Akten ihre Leistungspflicht beurteilen, haben keine Parteistellung inne und können somit auch keine Beweisanträge stellen.

2. Sozialversicherungen

Die StPO liefert keine rechtliche Grundlage, aufgrund derer die Versicherungen vergrösserte Unfallfotos verlangen können. Fraglich ist, ob die versicherungsrechtlichen Bestimmungen eine solche Grundlage liefern. Gemäss Art. 32 ATSG sowie gemäss Art. 54 UVV sind die *erforderlichen* Daten herauszugeben. Aus diesem Wortlaut geht hervor, dass die Verhältnismässigkeit zu prüfen ist. Dabei steht die Interessenabwägung im Vordergrund⁴⁰. Die Interessenabwägung hat ausschliesslich zur Frage des Umfangs der Akteneinsicht durch die Sozialversicherungen zu erfolgen und nicht zur Frage, ob die Sozialversicherungen Akteneinsicht haben⁴¹. Die Gegenstände der Amtshilfe werden in Art. 32 Abs. 1 lit. a bis lit. d ATSG abschliessend aufgezählt, wobei aber die Auslegung dieser Gegenstände nicht eng erfolgen darf⁴². Nicht unter Art. 32 Abs. 1 ATSG fällt aber beispielsweise die Zustellung von Strafurteilen⁴³. Die Bekanntgabe von Daten, die zusätzlich durch die Strafverfolgungsbehörden zu erheben oder herzustellen sind, ist in Art. 32 ATSG ebenso wenig vorgesehen wie in der StPO.

Gemäss Art. 54 UVV können jedoch die Unfallversicherungen «erforderliche Auskünfte einholen». Sie können auch Expertisen verlangen, die den Behörden zu vergüten sind. Der Wortlaut von Art. 54 UVV spricht dafür, dass die Unfallversicherungen Auskünfte, die über die bestehenden Akten hinausgehen, verlangen können. Sind die vergrösserten Unfallfotos zur Festsetzung und Gewährung der Leistung der Unfallversicherung erforder-

lich, können sie vom Unfallversicherer gegen Kostenersatzung⁴⁴ verlangt werden. Es gilt allerdings zu beachten, dass Kausalabgaben darstellende Gebühren, die über Kanzleigeühren hinausgehen, grundsätzlich einer Grundlage in einem formellen Gesetz bedürfen⁴⁵.

Die Gewährung über die Erstellung von vergrösserten Unfallfotos für Unfallversicherungen gemäss Art. 54 UVV durch die Polizei obliegt m.E. vorbehaltlich anderslautender staatsanwaltschaftlicher Weisungen der Staatsanwaltschaft, da diese für die Gewährung der Akteneinsicht im Strafverfahren zuständig ist und die Fotos, die vergrössert werden sollen, Teil der Akte im hängigen Strafverfahren sind.

3. Privatversicherungen

Privatversicherungen können sich auf keine gesetzliche Grundlage stützen, die ihnen einen Anspruch auf vergrösserte Unfallfotos einräumt. Die StPO liefert ebenfalls keine rechtliche Grundlage, aufgrund derer die Versicherungen vergrösserte Unfallfotos verlangen können.

Wird einer Privatversicherung die Akteneinsicht gewährt, sind Akten zur Person aus dem Aktendossier vorübergehend zu entfernen, es sei denn, die Privatversicherung weist eine Vollmacht der betroffenen Person vor. Denn die Interessen des Persönlichkeitsschutzes sind regelmässig höher zu werten als das finanzielle Interesse der Versicherung⁴⁶.

VIII. Kosten für die Akteneinsicht

1. Sozialversicherungen

Gemäss Art. 102 Abs. 2 StPO werden die Akten anderen Behörden sowie den Rechtsbeiständen der Parteien zugestellt. Diese Bestimmung schliesst allerdings den Versand der Akten an andere Einsichtsberechtigte nicht aus⁴⁷. Gemäss Art. 102 Abs. 3 StPO kann von den Akteneinsichtsberechtigten die Anfertigung von Kopien der Akten verlangt werden. Diese Kopien werden gegen Entrichtung einer Gebühr angefertigt. Die Höhe der Gebühr muss dem

³⁷ Art. 100 Abs. 1 lit. a.

³⁸ Art. 100 Abs. 1 lit. b.

³⁹ Art. 100 Abs. 1 lit. c.

⁴⁰ Vgl. UELI KIESER (FN 33), Art. 32 ATSG N 16.

⁴¹ Vgl. MARKUS SCHMUTZ (FN 5), Art. 101 StPO N 24.

⁴² Vgl. UELI KIESER (FN 33), Art. 32 ATSG N 17.

⁴³ Vgl. UELI KIESER (FN 33), Art. 32 ATSG N 17.

⁴⁴ Siehe dazu sogleich VIII.A.

⁴⁵ Vgl. Bundesgericht, II. öffentlich-rechtliche Abteilung, 3. März 2009, 2C_729/2008, E.3.1.

⁴⁶ Vgl. MARKUS SCHMUTZ (FN 5), Art. 101 StPO N 24 m.w.Nw.

⁴⁷ Vgl. DANIELA BRÜSCHWEILER, in: Andreas Donatsch/Thomas Hansjakob/Viktor Lieber, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), Art. 102 N 4.

Äquivalenzprinzip entsprechen⁴⁸. Gemäss § 3 lit. a der Verordnung über die Verfahrenskosten der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft⁴⁹ kann die Staatsanwaltschaft für das Kopieren von Akten pro Seite 1 Franken bzw. 0.50 Franken bei Massenkopien verlangen. Zu den Kosten für die Akteneinsicht vor Ort äussert sich die StPO nicht. Im Kanton Basel-Landschaft bemisst sich die Gebühr für die Gewährung der Akteneinsicht nach Aufwand⁵⁰.

Es stellt sich nun die Frage, ob Sozialversicherungen aufgrund ihres Anspruches auf kostenlose Datenbekanntgabe Anspruch auf kostenlose Erstellung und Zustellung der Aktenkopien haben.

Wie gesehen handelt es sich bei der Gewährung der Akteneinsicht für die Sozialversicherungen um Amtshilfe, was die kostenlose Akteneinsicht gemäss Art. 32 ATSG erklärt. Art. 32 ATSG sowie Art. 54 UVV äussern sich ganz konkret zu den Modalitäten der Amtshilfe. Zwischen Art. 102 Abs. 3 StPO und Art. 32 ATSG sowie Art. 54 UVV besteht ein Normkonflikt, da die StPO Gebühren, das ATSG und das UVV jedoch die Kostenlosigkeit der Bekanntgabe der Daten bzw. der Aktenkopien vorsehen. Die StPO äussert sich zur Amtshilfe nicht, so dass Art. 32 ATSG und Art. 54 UVV bezüglich der Amtshilfe die spezielleren Normen sind und der StPO somit vorgehen, obwohl letztere jüngerer Bundesrecht darstellt. Die Amtshilfe ist jedoch nicht grundsätzlich kostenlos⁵¹. Sofern die Amtshilfe eine besondere Tätigkeit erfordert, steht der Ersatz der Kosten jedenfalls nicht im Widerspruch zu Art. 32 Abs. 1 ATSG⁵². Denn gemäss Art. 18 ATSV⁵³ wird Amts- und Verwaltungshilfe abgegolten, wenn auf Begehren des Versicherers Daten in einer Form bekannt gegeben werden müssen, die mit einem besonderen Aufwand verbunden ist⁵⁴; und die Gesetzgebung eines Sozialversicherungszweiges dies ausdrücklich vorsieht⁵⁵. Zwar werden gemäss Art. 102 Abs. 3 StPO die Aktenkopien gegen Gebühr erstellt, allerdings handelt es sich bei der StPO nicht um Gesetzgebung eines Sozialversicherungszweigs. Ausserdem bedarf die Erstellung von Kopien der Akten wohl keines besonderen Aufwandes i.S.v. Art. 18 ATSV. In diesem Sinn wird den Sozialversi-

cherungen in kantonalen Weisungen generell – nicht nur den Unfallversicherungen – ein Anspruch auf unentgeltliche Kopien eingeräumt⁵⁶, obschon von unentgeltlichen Kopien lediglich in Art. 54 UVV ausdrücklich die Rede ist.

Bezüglich der vergrösserten Unfallfotos, die von den Unfallversicherern gemäss Art. 54 UVV verlangt werden können, besteht seitens der Versicherer allerdings kein Anspruch auf kostenlose Herausgabe von Kopien ebendieser, da diese Vergrösserungen nicht Bestandteil des Polizeirapports sind, sondern zusätzlich hergestellt werden müssen. Bei den Gebühren für die vergrösserten Unfallfotos handelt es sich um Kausalabgaben. Kausalabgaben sind das «Entgelt für die Inanspruchnahme staatlicher Leistungen. Ihre Bemessung hängt insbesondere vom Verfahrensaufwand ab. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bedürfen derartige Abgaben – abgesehen von Kanzleigeühren – einer Grundlage in einem formellen Gesetz. Delegiert das Gesetz die Kompetenz zur Festlegung einer Abgabe an den Verordnungsgeber, so muss es zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlage der Abgabe selber festlegen.»⁵⁷

2. Privatversicherungen

Für Privatversicherer gibt es keine rechtliche Grundlage, aus der hervorgeht, dass die Aktenherausgabe für Privatversicherer kostenlos ist.

Werden von den Strafverfolgungsbehörden gegenüber Dritten für die Akteneinsicht Gebühren erhoben, handelt es sich um Kanzleigeühren. Im Kanton Basel-Landschaft richten sich die Kanzleigeühren nach § 3 Verordnung über die Verfahrenskosten der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft.

IX. Fazit

Die Akteneinsicht aller Versicherungen richtet sich grundsätzlich nach Art. 101 Abs. 3 StPO und Art. 102 StPO⁵⁸.

⁴⁸ Vgl. NIKLAUS SCHMID (FN 5), Art. 102 StPO N 10 m.w.Nw.

⁴⁹ SGS 250.13.

⁵⁰ § 3 lit. d der Verordnung über die Verfahrenskosten der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft.

⁵¹ Vgl. UELI KIESER (FN 33), Art. 32 ATSG N 19.

⁵² Vgl. UELI KIESER (FN 33), Art. 32 ATSG N 19.

⁵³ Verordnung vom 11. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV), SR 830.11.

⁵⁴ Art. 18 lit. a ATSV.

⁵⁵ Art. 18 lit. b ATSV.

⁵⁶ Vgl. Weisung Nr. 5.9 (abrufbar unter www.sz.ch/documents/Weisung_5_9.pdf, Stand 28. Februar 2012) der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Schwyz sowie Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft Zürich für das Vorverfahren (WOSTA), Stand 30. September 2011 (abrufbar unter http://www.staatsanwaltschaften.zh.ch/internet/justiz_inneres/staatsanwaltschaften/de/Strafverfahren.html, Stand 28. Februar 2012).

⁵⁷ Bundesgericht, II. öffentlich-rechtliche Abteilung, 3. März 2009, 2C_729/2008, E.3.1.

⁵⁸ Siehe vorne II.1.

Sozialversicherungsrechtliche Grundlagen können diese Bestimmungen konkretisieren.

Voraussetzung für die Akteneinsicht ist ein schützenswertes Interesse. Ausserdem dürfen der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Für die Sozialversicherungen konkretisiert Art. 32 ATSG das schützenswerte Interesse⁵⁹. Bei den Privatversicherungen liegt ein schützenswertes Interesse vor, wenn die Akteneinsicht zur Beurteilung der Leistungspflicht oder der Ausübung der Regressrechte notwendig ist⁶⁰.

Die Zuständigkeit zur Gewährung der Akteneinsicht im Strafverfahren ergibt sich aus der StPO. Es besteht diesbezüglich kein Normkonflikt zwischen den sozialversicherungsrechtlichen Grundlagen und den Bestimmungen der StPO. Vorbehaltlich einer anderslautenden Weisung der Staatsanwaltschaft oder eines Anwendungsfalls von Art. 48 VVV entscheidet die Verfahrensleitung und somit die Staatsanwaltschaft – nicht die Polizei – über die Akteneinsicht⁶¹. Der Zeitpunkt der Akteneinsicht ergibt sich damit frühestens im Untersuchungsverfahren, wenn sich die Akten bei der Staatsanwaltschaft befinden⁶².

Der Umfang der Akteneinsicht beschränkt sich auf den Inhalt der vorliegenden Akten. Weitere Beschränkungen der Akteneinsicht ergeben sich aus Art. 108 StPO. Die Bekanntgabe von Daten, die zusätzlich durch die Strafverfolgungsbehörden zu erheben oder herzustellen sind, ist in Art. 32 ATSG ebenso wenig vorgesehen wie in der StPO. Unfallversicherungen können allerdings auf der Grundlage von Art. 54 UVV erforderliche Auskünfte, die über die bestehenden Akten hinausgehen – z.B. Vergrößerungen von Unfallfotos – verlangen⁶³.

Für die Sozialversicherungen sind gemäss Art. 32 ATSG und für die Unfallversicherungen gemäss Art. 54 UVV sowohl die Akteneinsicht vor Ort als auch die Zustellung von Aktenkopien kostenlos⁶⁴. Benötigen Unfallversicherungen Auskünfte, die über den bestehenden Akteninhalt hinausgehen, besteht seitens der Versicherungen kein Anspruch auf kostenlose Erstellung bzw. Herausgabe dieser Auskünfte⁶⁵. Die dafür erhobenen Gebühren stellen Kausalabgaben dar und bedürfen, sofern sie über Kanzleigeühren hinausgehen, einer Grundlage

in einem formellen Gesetz⁶⁶. Privatversicherungen haben für die Akteneinsicht Kanzleigeühren zu entrichten, die sich im Kanton Basel-Landschaft nach § 3 Verordnung über die Verfahrenskosten der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft richten⁶⁷.

⁵⁹ Siehe vorne VI.1.

⁶⁰ Siehe vorne VI.2.

⁶¹ Siehe vorne IV.

⁶² Siehe vorne V.

⁶³ Siehe vorne VII.

⁶⁴ Siehe vorne VIII.1.

⁶⁵ Siehe vorne VIII.1.

⁶⁶ Bundesgericht, II. öffentlich-rechtliche Abteilung, 3. März 2009, 2C_729/2008, E.3.1.

⁶⁷ Siehe vorne VIII.2.